



Index

Versicherungsschutz

I. Versicherte Risiken	2
II. Risikoausschlüsse	5
III. Versicherungsfall	9
IV. Versicherter Zeitraum	10
V. Räumlicher Geltungsbereich	10
VI. Leistungen des Versicherers	10

Allgemeine Regelungen

VII. Prämienzahlung	12
VIII. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	13
IX. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	13
X. Dauer des Versicherungsvertrages	14
XI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	15
XII. Ansprechpartner	15

Versicherungsschutz

I. Versicherte Risiken

Dieser Versicherungsvertrag umfasst eine Vermögensschaden-, Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung, soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart haben.

1. Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt Unternehmen der Werbebranche im Rahmen der unter Ziffer I.1.1 bis I.1.3 definierten versicherten Risiken Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden (inklusive eines etwaigen immateriellen Schadens) verantwortlich gemacht werden.

Dies gilt auch für

- Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Nichterfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht, wobei ein Verzögerungsschaden nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen darf,
- Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Schlechterfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht,
- Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten,
- Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Erfüllungsgehilfen (z. B. Subunternehmer) entstehen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Erfüllungsgehilfen.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschäden gelten auch der Verlust, die Veränderung oder die Blockade elektronischer Daten.

- #### 1.1 Versicherte betriebliche Hauptrisiken (Veröffentlichungs- und Dienstleistungsrisiko)
- Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten in der Werbebranche, insbesondere als Werbeagentur, Public-Relations-Agentur, Marketing-Agentur, Grafik-Designer, Web-Designer oder Marktforschungsinstitut.

Dies umfasst auch

- Ansprüche wegen der Weitergabe vertraulicher Informationen sowie der Übermittlung schadhafter, sich selbst reproduzierender Codes (wie z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) sowie
- Ansprüche wegen der Veröffentlichung von Inhalten für eigene Produkte oder Dienstleistungen.

Versicherungsschutz besteht insbesondere für die Verletzung von

- Urheberrechten,
- Persönlichkeitsrechten,
- Namensrechten,
- Markenrechten,
- Wettbewerbsrechten,
- Lizenzrechten.

- 1.2 Versicherte betriebliche Nebenrisiken (Betriebsstättenrisiko)
Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, die insbesondere aus folgenden betrieblichen Nebentätigkeiten (Betriebsstättenrisiko) entstehen, wegen
- 1.2.1 der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen,
 - 1.2.2 der Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen und der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen; ausgeschlossen bleiben Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden,
 - 1.2.3 der Nutzung von Grundstücken, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer, die für den Betrieb des Versicherungsnehmers genutzt werden; nicht mitversichert sind Luftlandeplätze,
 - 1.2.4 des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h; Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt,
 - 1.2.5 des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen,
 - 1.2.6 der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebs-sportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind,
 - 1.2.7 der Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr,
 - 1.2.8 der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen oder Kostbarkeiten) von Betriebsangehörigen und Besuchern,
 - 1.2.9 des Abhandenkommens oder des Verlusts fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befinden; der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen für maximal 14 Tage ab Feststellung des Abhandenkommens oder Verlusts; weitergehende Haftpflichtansprüche wegen des Verlusts von Schlüsseln oder Code-Karten sind nicht mitversichert,
 - 1.2.10 der Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden,
 - 1.2.11 der Beschädigung von gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltrisiko handelt; nicht mitversichert sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen oder Sanitäreinrichtungen) und Glas; im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert,
 - 1.2.12 Tätigkeiten an fremden Sachen,
 - 1.2.13 des Be- und Entladens von Transportmitteln und Containern.

1.3 Versicherte Umweltrisiken

Versicherungsschutz besteht insbesondere für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen; das sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebs oder aufgrund behördlicher Anordnung Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen. Die Leistungspflicht des Versicherers für diese Aufwendungen ist auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsjahr begrenzt.

2. Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer – nicht aber mitversicherten Personen – außerdem Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden)

- 2.1 durch Unterschlagung, Untreue oder Betrug einer mitversicherten Person bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit,
- 2.2 durch die Beschädigung oder Zerstörung der Website des Versicherungsnehmers infolge unbefugter Eingriffe Dritter, die nicht zu den mitversicherten Personen gehören; Versicherungsschutz besteht nur für die Kosten der Wiederherstellung der eigenen Website,
- 2.3 wenn ihm vergebliche Aufwendungen aus Druck-, Streuungs- oder Herstellungsaufträgen entstehen, die er für seinen Auftraggeber in eigenem Namen an Dritte erteilt, und diese Aufwendungen aufgrund eigener Pflichtverletzungen nicht an den Auftraggeber weitergegeben werden können.

Für die vorstehenden Ziffern I.2.1 und I.2.2 wird Versicherungsschutz nur gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffsansprüche gewährt.

3. Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers (soweit ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart)

Der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Personal- und Sachkosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn) des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers, soweit der Grund für den Rücktritt nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen durch den Versicherungsnehmer beruht.

Hierfür besteht ein Selbstbehalt von 10% der vergeblichen Aufwendungen, mindestens jedoch der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

4. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- 4.1 Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers,
- 4.2 angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers,
- 4.3 in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen,
- 4.4 in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden,

4.5 rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften im Inland.

Ansprüche gegen rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften oder Niederlassungen im Ausland sind vom Versicherungsschutz umfasst, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich als mitversicherte Personen genannt sind.

II. Risikoausschlüsse

1. Allgemeine Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1.1 Ansprüche

- auf Erbringung der geschuldeten Leistung,
- auf Nacherfüllung oder Nachbesserung,
- auf Minderung,
- aus Rücktritt vom Vertrag,
- wegen Vertragsstrafen,
- wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung,
- die sich aus einer vertraglichen Erweiterung der gesetzlichen Haftpflicht, beispielsweise durch Garantiezusagen, ergeben; dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss,
- auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung, soweit diese auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht,

1.2 Ansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators, Anerkenntnis oder einer anderweitigen Vereinbarung; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet,

1.3 Ansprüche wegen Produktfehlern,

1.4 Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten,

1.5 Ansprüche wegen der Verletzung von Vorschriften des Kartellrechts,

1.6 Ansprüche wegen Verletzung von Patentrechten,

1.7 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Produktdesigner, Industriedesigner, Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen der Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung,

1.8 Ansprüche

- des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,
- von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,

- von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern des Versicherungsnehmers,
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden, Brand- oder Explosionschäden handelt.

- 1.9 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind,
- 1.10 Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden,
- 1.11 Ansprüche wegen Pflichtverletzungen der Mitglieder der Organe des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen, falls diese Pflichtverletzungen in Ausübung der Organtätigkeit begangen werden,
- 1.12 Ansprüche wegen der Diskriminierung oder Belästigung von Personen während der Aufnahme, des Bestehens oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses,
- 1.13 Ansprüche wegen sich selbst reproduzierender, schadhafter Codes (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde), die nicht gezielt auf die EDV-Systeme des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eingesetzt werden; versichert sind aber Ansprüche wegen der Übermittlung sich selbst reproduzierender, schadhafter Codes durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen an Dritte,
- 1.14 Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte,
- 1.15 Ansprüche wegen Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen,
- 1.16 Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen,
- 1.17 Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen, Wertpapieren, Inhaberpapieren oder blanko indossierten Orderpapieren,
- 1.18 Ansprüche
 - wegen der fehlerhaften Darstellung der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation des Versicherungsnehmers, z. B. in Geschäftsberichten, Presseartikeln oder Pressekonferenzen,
 - wegen fehlerhafter Beratung in finanziellen Fragen sowie der Vermittlung und Vergabe von Darlehen oder Finanzierungen durch den Versicherungsnehmer,
 - wegen der Verletzung von Steuergesetzen oder -vorschriften,
 - wegen des Kaufs, Verkaufs oder Handels von Aktien, Kapitalbeteiligungen oder anderer Wertpapiere einschließlich des Gebrauchs vertraulicher Informationen (z. B. Insider-Informationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (z. B. U.S. Securities Act of 1933, Securities and Exchange Act of 1934),

- wegen krimineller Handlungen, dies gilt insbesondere auch für die Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften,
 - im Zusammenhang mit betrieblichen Altersversorgungen, dies gilt insbesondere auch für die Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (z. B. der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte),
 - wegen staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen (z. B. der Federal Trade Commission, der Federal Communications Commission oder der Securities and Exchange Commission); dies gilt nicht, soweit die Behörde Ansprüche in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber und nicht als staatliche Behörde geltend macht,
 - wegen des CAN-SPAM Act of 2003, des Telephone Consumer Protection Act (TCPA) of 1991 einschließlich der Änderungsvorschriften; dies gilt auch für alle anderen Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit unerbeter Kommunikation, Versendung oder Verteilung von Nachrichten unter Verwendung des Telefons oder anderer technischer Hilfsmittel,
- 1.19 Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages),
- 1.20 Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder diese Sachen Gegenstand eines Verwahrungsvertrags sind,
- 1.21 Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,
- 1.22 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs,
- 1.23 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen,
- 1.24 Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z. B. Strahlen radioaktiver Stoffe) sowie elektromagnetischer Felder,
- 1.25 Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- gentechnische Arbeiten,
 - gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden.
- 1.26 Ansprüche wegen Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer sowie die Repräsentanten des Versicherungsnehmers, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden,

1.27 Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikations-Dienstleistungen sowie technischer Infrastruktur (z. B. Wasser- und Stromlieferanten), soweit der Versicherungsnehmer diese Dienstleistungen nicht selbst erbringt.

2. Zusätzliche Risikoausschlüsse bezüglich der versicherten Umweltrisiken

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 2.1 Schäden wegen Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (z. B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 5.000 l/kg,
- 2.2 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko im Rahmen dieser Bedingungen nicht ausdrücklich mitversichert ist,
- 2.3 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG),
- 2.4 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen),
- 2.5 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen – des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko),
- 2.6 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer II.2.1 bis II.2.4 dieser Versicherungsbedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,
- 2.7 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen,
- 2.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte, unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen, dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste,
- 2.9 Ansprüche wegen
 - bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden,
 - Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können,

- Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

2.10 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen,

2.11 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen,

2.12 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten,

2.13 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

III. Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung sowie der Eigenschadenversicherung

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers durch einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

1.2 Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers
Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung gemäß Ziffer I.3 ist die erstmalige Erklärung des Rücktritts durch den Auftraggeber in Textform.

1.3 Versicherungsfall in der Umwelthaftpflichtversicherung

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Personen-, Sach- oder des sich daraus ergebenden Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

2. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf einem gleichen, inneren sachlich und zeitlich zusammenhängenden Ursachenzusammenhang beruhen, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

3. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten

Versicherungssummen begrenzt,

- wenn ein Serienschaden vorliegt,
- oder wenn mehrere Schadenarten (Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) durch ein Schadenereignis verursacht werden,
- oder wenn für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz auch im Rahmen anderer Verträge bei dem Versicherer dieses Vertrags besteht.

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

- IV. Versicherter Zeitraum**
1. Vorwärtsversicherung
Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden Versicherungsfälle.
Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,
 - für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
 - welche auf Umständen beruhen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.
 2. Nachmeldefrist
Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden.
 3. Rückwärtsversicherung
Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eintretende Versicherungsfälle besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,
 - für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
 - welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.
- V. Räumlicher Geltungsbereich**
- Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.
Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht nur Versicherungsschutz für Vermögensschäden. Diese Einschränkung gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen
1. der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen,
 2. der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen,
 3. indirekter Exporte von Produkten oder Dienstleistungen nach USA oder Kanada; ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen dies veranlasst haben.
- VI. Leistungen des Versicherers**
1. Versicherungsschutz
Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art.

Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Beides gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme oder dem Eigenschaden abgezogen.

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, besteht ein Mindestselbstbehalt von € 15.000.

Kein Selbstbehalt besteht, soweit sich ein Versicherungsfall auf einen Personenschaden bezieht.

2. Erfüllung eines Haftpflichtanspruchs
Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an. Die Leistung erfolgt in Euro zu dem zur Fälligkeit aktuellen Referenzkurs der Europäischen Zentralbank.
3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs
Bei der Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.
Der Versicherer ersetzt ferner notwendige Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird, selbst wenn die Verfügung einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf betrifft. Außerdem ersetzt der Versicherer notwendige Kosten der Abwehr einer gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erhobenen Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie notwendige außergerichtliche Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person entstehen, wenn ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird.
Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mit versicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.
Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten.
Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.
4. Leistungsobergrenzen
 - 4.1 je Versicherungsfall
Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
Für die Eigenschadenversicherung gemäß Ziffer I.2.1 und I.2.2 dieser Versicherungsbedingungen ist die Leistungspflicht des Versicherers auf € 250.000 begrenzt.
Diese Begrenzungen gelten nicht für Kosten, es sei denn, es werden Ansprüche vor Gerichten außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz geltend gemacht.
 - 4.2 je Versicherungsjahr
Die Leistungspflicht des Versicherers ist je Versicherungsjahr auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung begrenzt.
Diese Begrenzung gilt auch für Kosten oder sonstige versicherte Aufwendungen des Versicherers.
 - 4.3 Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze
Übersteigt der Haftpflichtanspruch eine der vorgenannten Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur insoweit, als sie bei einem Haftpflichtanspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

Allgemeine Regelungen

VII. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgeprämien

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein, und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt.

Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

4. Prämienanpassung

Nach Aufforderung des Versicherers ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzgl. Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Auf der Änderungsanzeige basiert die Prämienberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderung der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer an Stelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

VIII. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

1. **Anzeige gefahrerheblicher Umstände**
Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.
2. **Folgen einer Pflichtverletzung**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. **Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls**
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
4. **Anzeigepflichten mitversicherter Personen**
Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

IX. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. **Anzeige bestimmter Umstände**
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:
 - den Eintritt eines Versicherungsfalls,
 - die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs,
 - gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller.
2. **Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe**
Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.
3. **Befolgung der Weisungen des Versicherers**
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer
Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.
5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers
Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

7. Obliegenheiten mitversicherter Personen
Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

X. Dauer des Versicherungsvertrags

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt um 12:00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 12:00 Uhr des letzten Tages des Vertrags.
2. Vertragsverlängerung
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.
3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles
Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer muss zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

XI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

XII. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.
2. Versicherer
Hiscox Insurance Company Ltd.
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich
Arnulfstraße 31
80636 München
3. Vertragsverwaltung
Hiscox Europe Underwriting Limited
Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Arnulfstraße 31
80636 München
4. Beschwerden
Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) und die Financial Services Authority (FSA, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, GB-London E 14 5HS) gerichtet werden.

